

des Bayernrechts die Anregung gegeben haben, sich im Anschluss an Gräber- und Leichenraub auch mit der 'nau' oder 'navis' zu befassen, umsomehr, als die Lex Salica in A 26 = B 21 ein Stück De navibus furatis enthält. Hier ist übrigens ebenso wie im bayrischen Recht, worauf von Schwind schon hingewiesen hat, erst vom furtum usus, dann vom furtum die Rede.

Ein diesen Stücken von A entsprechender Abschnitt findet sich in den übrigen Hss. der Lex Salica ganz hinten im zweiten Teil als Titel 55, d. h. nach dem Titel, der A 89 entspricht. Und hier ist nun zwar in B 2 und B 4, C, D und E nach dem Leichen- und Gräberraub auch von dem naucus oder naufus die Rede, aber die Anordnung weicht hier insofern von A und der Baiwariorum ab, als die Beraubung des unbestatteten Leichnams vorangestellt ist, die des bestatteten, also die eigentliche Grabesschändung, erst an zweiter (oder wie in C und E noch späterer) Stelle folgt.

Daher wird man sagen können: Wie in den Titeln XX—XXII hat das bayrische Recht auch in seinem Titel XIX eine Form des salischen benutzt, der unser A-Text am nächsten steht. Also hat sie auch hier aus dessen verlorener Vorlage, dem Urtext des Gesetzes, geschöpft. Und also ergibt sich hinsichtlich der Lex Salica, dass auch hier B die nur noch in A bewahrte ursprüngliche Reihenfolge verändert hat, worin jener Klasse die übrigen gefolgt sind.

Zu Gunsten der Ursprünglichkeit der Anordnung von A lässt sich aber noch dies geltend machen. Das Motiv der Grabesöffnung und Ausplünderung eines Toten findet sich auch in der Lex Visigothorum, wo es im Titel XI, 2 De inquietudine sepulchrorum am Anfang heisst:

Si quis sepulchri violator extiterit aut mortuum expoliaverit . . . ,

womit man die entsprechende Stelle der Lex Salica:

Si quis corpus sepultum effodierit et expoliaverit . . .

vergleichen möge. Und da wir schon an anderen Stellen gesehen haben, dass es die Art der Lex Salica ist, dem Westgotenrecht ein Motiv zu entnehmen, dies dann aber selbständig auszugestalten, so wird wohl auch hier der salische Redaktor von dem entsprechenden westgotischen Stück ausgegangen und daran aus Eigenem das übrige angeschlossen haben, was eine dem A-Text ent-